

GEVAG Annahmereglement

Dieses Annahmereglement gilt für die Anlieferung von Abfällen bei der KVA Trimmis, Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden, Rheinstrasse 28, 7201 Untervaz-Bahnhof, www.gevag.ch.

1. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Industrie, Gewerbe und Private sind der Homepage des GEVAG (www.gevag.ch) publiziert oder können über die Textansage bei Anruf auf die Hauptnummer (081/ 300 01 90) abgerufen werden. Besonders zu beachten sind die Abweichungen der Öffnungszeiten bei offiziellen Feiertagen.

2. Annahmepreise

Die aktuellen und gültigen Annahmepreise werden durch den GEVAG festgelegt und sind auf der Homepage (www.gevag.ch) publiziert.

3. Maximalabmessungen für Abfälle

Die maximale Anlieferungslänge für Stückgut beträgt 3.00 Meter. Abfälle, welche diese Länge überschreiten, werden zurückgewiesen. Die maximale Abmessung von Sperrgut beträgt 2.00 x 2.00 x 2.50 Meter. Bitte beachten Sie, dass auch Schläuche, Bänder, Blachen, grosse Folienrollen, Kunststofftanks, Kabelbobinen, Stoffbahnen oder dergleichen vor der Anlieferung zu zerkleinern sind.

4. Wägung

Jede Abfall Anlieferung wird auf der amtlich geeichten Eingangswaage ein- und ausgewogen. Während der Wägevorgänge darf das Fahrzeug nicht bewegt und nicht verlassen werden. Das Polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges wird erfasst. Für jede Anlieferung wird ein Waagschein oder eine Barquittung ausgegeben. Verantwortlich für die allfällige Weiterleitung der Waagscheine ist der Anliefernde.

5. Annahmекontrolle

Die korrekte Deklaration der angelieferten Abfallart ist Sache des Anlieferers. Der GEVAG behält sich vor, Anlieferungen, die gemäss diesem Reglement oder erweiterten Gründen nicht konform sind, abzuweisen. Die Kontrollorgane des GEVAG sind befugt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut von der Annahme auszuschliessen. Für Kontrollen durch das Aufsichtspersonal des GEVAG müssen die Abfälle zugänglich gemacht werden. Der GEVAG haftet nicht für die Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen inkl. deren Bergung verursacht werden. Schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen oder die Anweisungen des Betriebspersonals können vom GEVAG mit Arealverweis und Anlieferverbot geahndet werden.

Ist die Zusammensetzung eines anzuliefernden Abfalls unklar, so muss durch Laboranalysen abgeklärt werden, ob der Abfall angenommen werden kann. Die entsprechenden Laboranalysen sind durch den Entsorger beizubringen. Grundlage der Beurteilung bilden die Bestimmungen der VeVA-Empfängerbewilligung der KVA Trimmis sowie die Betriebsbewilligung.

Ersteller / Datum	Freigegeben / Datum	Dateiname	Seiten
GEVAG, 30.12.2014	Geschäftsleitung, 31.01.2015	OHB_GEVAG_Annahmereglement.doc	1/3

6. Zur Annahme zugelassene Abfälle

- brennbare Siedlungsabfälle (Gebührensäcke und brennbares Sperrgut aus Haushalten, Gewerbe und Industrie)
- andere brennbare, siedlungsabfallähnliche Abfälle aus Gemeinden, Gewerbe und Industrie
- brennbare Anteile von Bauabfällen
- zugelassene Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle gemäss Bewilligung des Amtes für Natur und Umwelt.

Sonderabfälle werden nur angenommen, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden Begleitschein, gemäss Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), angeliefert werden. Eine Liste der zugelassenen Sonderabfälle für die der GEVAG eine Annahmewilligung besitzt ist auf der Homepage www.veva-online.ch (Betriebe) publiziert.

Grössere Monoladungen von Abfällen, wie z.B. flüssige Abfälle aus Saugfahrzeugen, Bitumen, Kunststoffe, Resh etc., die den Betrieb beeinträchtigen können, werden nur nach vorangehender Rücksprache mit dem GEVAG angenommen. Der GEVAG behält sich vor, im Einzelfall bestimmte Arten von Abfällen abzulehnen. Für Abfälle mit hohen Wasseranteilen oder solche, deren Behandlung zu erhöhtem Anlagenverschleiss oder erheblichem Mehraufwand führen, können spezielle Annahmepreise festgelegt werden.

7. Von der Annahme ausgeschlossene Abfälle

- Aushub- und inertes Abbruchmaterial, Bauschutt, Gips, Erde, Steine, Metallteile,
- Unbrennbare Materialien (Metalle, Steine, Keramik, Eternitplatten etc.)
- Gummi-Ketten (Laufbänder/Raupen) von Raupenfahrzeugen
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- Explosionsgefährliche und selbstentzündliche Flüssigkeiten und Stoffe (z.B. Lösungsmittel) mit einem Flammpunkt unter 55°C, Kleinmengen an Lösungsmitteln, Altfarben und dgl. können in Absprache mit dem Aufsichtspersonal in einen speziellen Container entsorgt werden.
- Druck- und Campinggasbehälter (weder gefüllt noch „leer“)
- Gifte, chemische und radioaktive Stoffe
- Brennbare Abfälle, welche die Maximalabmessungen von Sperrgut gemäss Punkt 4. übersteigen
- trockene Stäube und unbehandelte, toxische Stäube
- mikrobielle Abfälle
- zugelassene Sonderabfälle (mehr als 50 kg) ohne VeVA-Begleitschein
- nicht zugelassene Sonderabfälle

8. Recyclingabfälle

Folgende Abfälle sind grundsätzlich der Wiederverwertung zuzuführen und sollen nicht verbrannt werden. Zu den gültigen Annahmepreisen können diese Abfälle in der Recyclingstrasse des GEVAG separat entsorgt werden:

- Wertstoffe (Papier, Karton, Almetalle, Altglas u. a.)
- elektrische und elektronische Geräte
- Batterien (Auto und Haushalt)
- Leuchtstoffröhren und Sparlampen

Ersteller / Datum	Freigegeben / Datum	Dateiname	Seiten
GEVAG, 30.12.2014	Geschäftsleitung, 31.01.2015	OHB_GEVAG_Annahmereglement.doc	2/3

9. Inkasso

- Anlieferungen von Privatpersonen sind bar zu bezahlen.
- Gemeinden erhalten in der Regel monatlich eine Rechnung.
- Gewerbe- und Industriebetriebe erhalten in der Regel monatlich eine Rechnung. Mindestgebühren sind bar zu bezahlen.
- Bei schlechter Zahlungsmoral eines Anlieferers werden Abfälle zur Entsorgung ausschliesslich gegen Barzahlung entgegen genommen.
- Barzahlung bis Fr. 50.-
- Bargeldlose Zahlungsmittel: Postcard und Maestro (EC-Direct)

10. Platzordnung

- Den Anweisungen des KVA-Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Im Areal gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes.
- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Vorsicht Werkverkehr!
- Achtung! Das Areal und die Anlieferbereiche werden Videoüberwacht.
- Kinder dürfen im Anlieferbereich das Fahrzeug nicht verlassen.
- Haustiere bleiben im Fahrzeug.
- Im Anlieferbereich vor dem Bunker und in der Entladehalle besteht Rauchverbot.
- Das Betreten unserer Gebäude ist für Unbefugte verboten.
- Der Aufenthalt auf dem Areal und das Abladen erfolgen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- Bei den Abkippstellen besteht Absturzgefahr.
- Die Abfälle dürfen nur in loser Form in den Kehrtrichtbunker gelangen. In Ballen gepresste, gebündelte oder anders verdichtete Abfälle müssen beim Entladen oder vorgängig aufgeschnitten oder auseinander gerissen werden.
- Das Suchen und Mitnehmen von Gegenständen aus dem Entsorgungsbereich ist verboten.
- Für Unfälle, die aus Nichtbeachtung dieses Annahmereglements entstehen, lehnt der GEVAG jede Haftung ab.

11. Sicherheit und Reinigung an der Abkipfstelle

Die zu benützende Abkipfstelle bzw. der Abladeort wird durch das GEVAG-Personal angegeben. Vorbereitungsarbeiten, wie Containerentriegeln etc. müssen aus Sicherheitsgründen mindestens 3.00 m vor der Abkipfstelle erfolgen (die Ampelanlage beginnt gelb zu blinken, Markierung beachten). Nach dem Kippen ist das Fahrzeug mindestens um 3.00m von der Abwurfkannte wegzufahren, bis die Ampelanlage wieder gelb blinkt damit der Bereich hinter dem Fahrzeug betreten werden darf. Für die Reinigung der Kippstelle ist der Anliefernde verantwortlich.

12. Haftung

Für Schäden an der Anlage, die aus Nichtbeachtung dieses Annahmereglements entstehen, haften die Zulieferer. Für Schäden, die von Fahrzeugen an der Anlage (insbesondere an Toren, Torsteuerungen, Gebäude, Stahlbauten anderen Fahrzeugen oder an Personen verursacht werden, gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Inkraftsetzung

Dieses Annahmereglement tritt rückwirkend per 31.01.2015 in Kraft.

Ersteller / Datum	Freigegeben / Datum	Dateiname	Seiten
GEVAG, 30.12.2014	Geschäftsleitung, 31.01.2015	OHB_GEVAG_Annahmereglement.doc	3/3